

Horst Stumm-Szelency
Marianne Szelency

Rechtsanwälte

RAe Stumm-Szelency u. Szelency · Marktplatz 40 · 88400 Biberach

zugelassen beim
Landgericht Ravensburg und
Oberlandesgericht Stuttgart

Marktplatz 40
88400 Biberach
Telefon 073 51/747 05 + 746 90
Telefax 073 51/7 57 01

Herrn
Georg Classen
Passions-Kirchengemeinde
Marheinekerplatz 1-2

Unser Zeichen st/1

10961 Berlin

Datum 19.09.1994

C 1193

Gerichtsentscheidungen zum AsylbLG

Sehr geehrter Herr Classen,

unter Bezugnahme auf die mit Ihnen bisher geführte Korrespondenz überreiche ich Ihnen in der Anlage einen Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg (6. Senat) vom 26.08.1994.

Der 6. Senat des VGH Baden-Württemberg setzt sich hierin mit der Anwendbarkeit des Ausschlußtatbestandes gem. § 120 Abs. 3, Satz 1 BSHG auf das AsylbLG. Ob dieser Ausschlußtatbestand anwendbar ist, läßt der Senat leider offen. Es werden jedoch Hinweise dahingehend gemacht, daß die Anwendbarkeit zumindest zweifelhaft ist.

Darüberhinaus werden Ausführungen im Bezug auf die Voraussetzungen des Ausschlußtatbestandes von § 120 Abs. 3, Satz 1 BSHG gemacht, die auch von Interesse für die Auslegung und Anwendbarkeit des AsylbLG sein dürften.

Für den bisher zwischen uns gepflegten Informationsaustausch bedanke ich mich und wäre Ihnen sehr verbunden, wenn wir diesen fortsetzen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stumm-Szelency

- Rechtsanwalt -



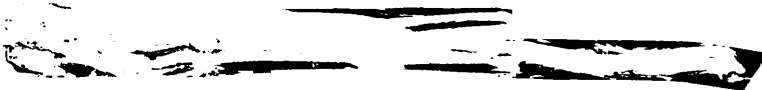
VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BADEN-WÜRTTEMBERG

o Conitas

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

Eingegangen
14. SEP. 1994
Stumm-Szelency & Szelenzy
Rechtsanwälte



-Antragsteller-
-Beschwerdegegner-

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Stumm-Szelency und Koll.,
Marktplatz 40, 88400 Biberach,

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landratsamt Biberach
- Kreissozialamt -,
Rollinstraße 9, 88400 Biberach,

-Antragsgegner-
-Beschwerdeführer-

wegen

Leistungen nach dem AsylbLG;
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat der 6. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof
Dr. Heise sowie die Richter am Verwaltungsgerichtshof Hertel
und Ridder

am 26. August 1994

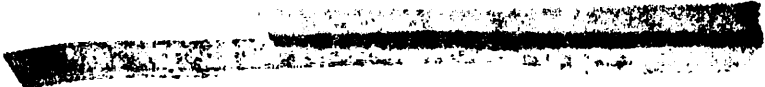
b e s c h l o s s e n :

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 08. Juni 1994 - 3 K 1371/94 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahrens.

Gründe

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Im Ergebnis zu Recht hat das Verwaltungsgericht dem Antrag auf Erlaß der einstweiligen Anordnung stattgegeben, denn der Antragsgegner hat nicht die - ggf. zu einer Einstellung der Hilfeleistungen berechtigenden - Voraussetzungen des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG glaubhaft gemacht. Als Folge davon hat der Antragsteller seinerseits einen Anordnungsanspruch und -grund glaubhaft gemacht (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).



Dem Antragsgegner obliegt es, die in § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG geregelten Voraussetzungen für eine Einstellung der Hilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in rechtlicher wie tatsächlicher Hinsicht glaubhaft zu machen (vgl. Beschl. des Senats v. 18.04.1990 - 6 S 416/90 -, v. 18.12.1991 - 6 S 2910/91 - u. v. 17.09.1993 - 6 S 1566/93 -). Eine Glaubhaftmachung setzt die Darlegung einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit des geltend gemachten Anspruchs/Sachverhalts voraus (vgl. BVerfGE 38, 39; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 41. Aufl., § 294 Anm. 1 m.w.N.).

In rechtlicher Hinsicht fehlt es an einer Glaubhaftmachung des von dem Antragsgegner geltend gemachten Tatbestandes zum Ausschluß von Hilfeleistungen nach § 2 AsylbLG bereits deshalb, weil es offen ist, ob § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG überhaupt entsprechend auf den Antragsteller über die Bestimmung des § 2 AsylbLG zur Anwendung kommt. Demgemäß fehlt es an der Darlegung einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit des geltend gemachten Ausschlußtatbestandes. Die Frage der Anwendbarkeit des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG auf den Personenkreis des § 2 AsylbLG läßt sich nicht ohne weiteres anhand des Gesetzes beantworten. Zwar spricht der Wortlaut des § 2 AsylbLG für eine Anwendbarkeit der Vorschrift des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG auf den Personenkreis geduldeter Bürgerkriegsflüchtlinge, zu dem auch der Antragsteller gehört. Die in § 2 AsylbLG geregelte entsprechende Anwendbarkeit des Bundessozialhilfegesetzes umfaßt bei einer allein auf den Wort-

laut abstellenden Auslegung das gesamte Gesetz und damit auch die Vorschrift des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG (so Hess. VGH, Beschl. v. 23.03.1994, NVwZ, Beilage 4/1994, 27). Hierfür könnte auch die Entstehungsgeschichte des § 2 AsylbLG sprechen. Diese Regelung hatte seinerzeit der Bundestagsausschuß für Familien und Senioren als § 1a vorgeschlagen und zur Begründung ausgeführt, daß grundlegende Bedeutung für die entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes gerade die Vorschrift des § 120 BSHG mit seiner Regelung über den Ausschluss für solche Ausländer hat, die sich in die Bundesrepublik begeben haben, um Sozialhilfe zu erlangen (BT-Drucks. 12/5008 S. 15). Andererseits heißt es zur Begründung des § 1a des damaligen Entwurfes, daß sich die Leistungen nach den näheren Voraussetzungen über Art, Form und Maß und den entsprechenden Verfahrensregelungen des Bundessozialhilfegesetzes bestimmen (BT-Drucks. a.a.O.), was auf eine bloße Regelung des Leistungsinhalts hindeuten könnte. Sodann mögen auch Gründe der Gleichbehandlung für eine entsprechende Anwendbarkeit des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG sprechen, nämlich ggf. die Erwägung, daß es ungerechtfertigt wäre, einen Hilfe in unmittelbarer Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes beziehenden Ausländer (z. B. einen im Besitze einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbefugnis befindlichen Bürgerkriegsflüchtling) der Regelung des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG zu unterwerfen, einen unter § 2 AsylbLG fallenden Ausländer dagegen nicht. Gleichwohl bestehen aber gerade unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung Bedenken in bezug auf die Anwendbarkeit des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG auf Ausländer im Sinne des § 2 AsylbLG. Diese Zweifel ergeben sich daraus, daß Leistungsberechtigte im Sinne des § 1 AsylbLG, die nicht unter § 2 AsylbLG fallen und daher Hilfe nach Maßgabe der §§ 3 ff. AsylbLG erhalten, keiner dem § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG vergleichbaren Regelung unterliegen. Für diese Personen kommt das Bundessozialhilfegesetz weder unmittelbar (§ 120 Abs. 2 BSHG) noch entsprechend (Umkehrschluß aus § 2 AsylbLG) zur Anwendung. In den §§ 3 ff. AsylbLG findet sich aber keine Bestimmung des Inhalts, daß Leistungen nach diesem Gesetz entfallen, wenn der Ausländer in der Absicht, derartige Leistungen zu erhalten, in das Bundesgebiet eingereist ist. Dies könnte ungeachtet gewisser

anderslautender Hinweise in den Materialien auf die Absicht des Gesetzgebers hindeuten, daß es bei Leistungsberechtigten im Sinne des § 1 AsylbLG auf eine Hilfeerlangungsabsicht nicht ankommt (in diesem Sinne vgl. VG Frankfurt, Beschl. v. 23.02.1994, NVwZ, Beilage 3/1994, 14). Zumindest bestehen aber Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung. Denn es ist nicht ohne weiteres einzusehen, weshalb einem Asylbewerber, dessen Asylantragstellung weniger als zwölf Monate zurückliegt, die Hilfeerlangungsabsicht nach den §§ 3 ff. AsylbLG nicht entgegengehalten werden kann, demjenigen Asylbewerber aber, über dessen Antrag noch nicht nach zwölf Monaten entschieden worden ist und der der Regelung des § 2 AsylbLG unterliegt, dagegen doch. Angesichts dieser widerstreitenden Gesichtspunkte ist eine entsprechende Anwendbarkeit des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG in Fällen der vorliegenden Art offen, so daß es an einer Glaubhaftmachung im Sinne einer Darlegung der überwiegenden Wahrscheinlichkeit des vom Antragsgegner geltend gemachten Hilfsausschlußtatbestandes fehlt.

Selbst wenn § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG ungeachtet der vorstehenden Zweifel doch auf den Personenkreis des § 2 AsylbLG entsprechend anwendbar wäre, müßte die beantragte einstweilige Anordnung gleichwohl ausgesprochen werden, weil der Antragsgegner die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Einstellung der Hilfeleistungen im Sinne der Vorschrift nicht glaubhaft gemacht hat.

§ 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG verlangt hinsichtlich der Hilfeerlangungsabsicht des Ausländers ein zweck- und zielgerichtetes Handeln im Sinne einer Zweck-Mittel-Relation, in der die Einreise das Mittel und die Inanspruchnahme der Sozialhilfe den mit ihr verfolgten Zweck bildet. Beruht der Einreiseentschluß auf verschiedenen Motiven, so ist das Erfordernis des finalen Zusammenhangs auch dann erfüllt, wenn die Inanspruchnahme von Sozialhilfe für den Einreiseentschluß von prägender Bedeutung war. Nicht dagegen genügt es, daß der Sozialhilfebezug beiläufig verfolgt oder anderen Einreisezwecken untergeordnet und in diesem Zwecke nur billigend in Kauf genommen wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 04.06.1992 - 5 C 22.87 -, DVBl. 1992, 1485 ff.; st. Rspr. des


Senats, vgl. Urt. v. 25.11.1992 - 6 S 1300/92 - u. v. 08.02.1993 - 6 S 1183/92 -). Diese zu § 120 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. BSHG a. F. entwickelten Grundsätze gelten für den wortgleichen § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG in der nunmehr gültigen Fassung auch. Der Umstand, daß in der Amtlichen Begründung des Regierungsentwurfes zum Asylbewerberleistungsgesetz von einer älteren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwGE 59, 73) ausgegangen worden ist, wonach ein für die Sozialhilfeerlangungsabsicht bedingter Vorsatz ausreicht (vgl. BT-Drucks. 12/4451, S. 11), dürfte nicht zu einer entsprechenden inhaltlichen Fixierung der gesetzlichen Regelung geführt haben.

Nach diesen Grundsätzen hat der Antragsgegner nicht glaubhaft gemacht, daß der Antragsteller mit seinen minderjährigen Kindern in der Absicht, Sozialhilfe zu erlangen, in das Bundesgebiet eingereist ist.

Zwar hält der Senat es für zweifelhaft, ob der Antragsteller, wie vom Verwaltungsgericht angenommen, als Bürgerkriegsflüchtling in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, um den Folgen des im ehemaligen Jugoslawien herrschenden Bürgerkriegs zu entfliehen. Dies hängt nämlich davon ab, ob der Antragsteller und die mit ihm einreisenden Kinder in Frankreich eine Aufenthaltsberechtigung und eine auf eine gewisse Dauer angelegte Unterkunft erlangt hatten, so daß damit dort die Flucht aus Bosnien zum Abschluß gekommen war und der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nicht der Wunsch, den Folgen des Bürgerkriegs zu entgehen, sondern ggf. andere persönliche oder wirtschaftliche Motive zugrunde gelegen haben. Daß in diesem Sinne die Flucht des Antragstellers in Frankreich beendet gewesen war, ist angesichts der widersprüchlichen Angaben zu diesem Punkt zweifelhaft.

Während der Antragsteller im Verwaltungsverfahren zunächst angab, nach drei Monaten nicht mehr in Frankreich bleiben zu können, hat er später ausgesagt, er hätte sich in Frankreich bis zum Ende des Bürgerkriegs aufhalten können, allerdings seinen Wohnsitz jeweils in Abständen von drei Monaten wechseln und insoweit bei jeweils

anderen Gastfamilien leben müssen. Im Beschwerdeverfahren hat der Antragsteller dann an Eides Statt sein ursprüngliches Vorbringen wiederholt, in Frankreich die Mitteilung über seine Rückreisepflicht erhalten zu haben. Insgesamt weist jedoch das Antragsvorbringen insoweit erhebliche Widersprüche auf, die die Glaubwürdigkeit des Antragstellers in diesem Punkte erschüttern. Die Erklärung des Antragstellers, bei seiner zweiten Anhörung sei es wegen der Unfähigkeit des Dolmetschers zu Mißverständnissen und Unklarheiten gekommen, überzeugt nicht. Denn es ist nicht nachvollziehbar, wie die bei der zweiten Befragung des Antragstellers festgehaltenen detaillierten Angaben auf Übersetzungsfehlern beruhen könnten, da dies voraussetzen würde, daß die Angaben vom Dolmetscher schlechthin erfunden worden wären, da sie mit der anderen Version des Antragstellers auch nicht annähernd übereinstimmen. Die sonach gegebenen Zweifel in bezug auf die Glaubwürdigkeit des Antragstellers führen dazu, daß die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich des Aufenthalts in Frankreich als offen zu beurteilen ist. Ob daraus allerdings folgt, daß dann der Antragsgegner die Voraussetzungen des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG glaubhaft gemacht hat oder ob - angesichts der insoweit bestehenden offenen Verfahrenslage - dies zu verneinen ist, weil es an der für eine Glaubhaftmachung erforderlichen Darlegung einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit fehlt, braucht in diesem Beschwerdeverfahren nicht entschieden zu werden.

 Denn jedenfalls hat der Antragsgegner die Voraussetzungen des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG deshalb nicht glaubhaft gemacht, weil er das Vorbringen des Antragstellers, er sei in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, um mit seinen in München lebenden Familienangehörigen wohnen zu können, nicht widerlegt hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob die sich in München aufhaltende Frau die Ehefrau des Antragstellers im Rechtssinne oder im Sinne des islamischen Rechts ist oder, wie der Antragsgegner in den Akten vermerkt hat, die Freundin. Jedenfalls hat der Antragsgegner nicht glaubhaft gemacht, daß der Antragsteller in Wahrheit zur Frau überhaupt keine Beziehungen hat, solche also nur vorgeschoben wurden, um einen bestimmten, in

Wahrheit nicht bestehenden Einreisegrund vorzuspiegeln. Vielmehr stellen die von dem Antragsgegner nicht widerlegten Umstände, daß der Antragsteller sich nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zur Frau . begeben und dort einige Wochen gewohnt und danach einen Umverteilungsantrag mit dem Ziel, bei den in München lebenden Kindern wohnen zu können, gestellt und daß schließlich der beim Antragsteller lebende Sohn bestätigt hat, daß Frau seine Stiefmutter sei, Indizien für die Wahrheit des Antragsvorbringens dar, die der Antragsgegner mit dem bloßen Hinweis, die Fluchtschilderung des Antragstellers enthalte eine Reihe offener Fragen und Widersprüche, nicht zu entkräften vermag.

Ist nach alledem davon auszugehen, daß der Antragsteller in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, um mit den in München lebenden Familienangehörigen zusammenzuleben, so ist dieser Einreisegrund von so maßgeblicher Bedeutung, daß eine etwaige Absicht des Antragstellers, erforderlichenfalls Sozialhilfe zu erlangen, untergeordnet ist und für den Antragsteller nicht von prägender Bedeutung war. Es liegt auf der Hand, daß der Antragsteller das primäre und verständliche Ziel verfolgt hat, zu seinen Familienangehörigen in München zu ziehen, wodurch ihm die Betreuung der mit ihm eingereisten minderjährigen Kinder jedenfalls teilweise durch Frau hätte abgenommen werden können und er ggf. auch die Möglichkeit gehabt hätte, selbst eine Arbeitstätigkeit aufzunehmen. Unter diesen Umständen hat der Antragsgegner nicht glaubhaft gemacht, daß der Antragsteller im Sinne des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG in der Absicht, Sozialhilfe zu erlangen, in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Auf die Frage, ob die Einstellung der Hilfeleistungen durch den Antragsgegner auch deshalb fehlerhaft war, weil der Antragsgegner nicht im Wege einer Ermessensentscheidung unter Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange geprüft hat, ob dem Antragsteller und seinen minderjährigen Kindern zumindest eine eingeschränkte Hilfe nach § 120 Abs. 1 Satz 2 BSHG zu gewähren wäre, kommt es aus den geschilderten Gründen nicht an.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund für die beantragte einstweilige Anordnung glaubhaft gemacht, denn diese ist zur Vermeidung wesentlicher Nachteile nötig. Widerspruch gegen die Hilfseinstellungsverfügung des Antragsgegners wurde eingelegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 2 und 188 Satz 2 VwGO.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Heise

Hertel

Ridder

Ausgefertigt:
Mannheim, den 13. 09. 1994

Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichtshofs
Baden-Württemberg



[Handwritten Signature]
Kopertik
Ass. z. A.